

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 8 (1935-1936)

Heft: 5

Rubrik: Aus dem privaten Erziehungs- und Unterrichtswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem privaten Erziehungs- und Unterrichtswesen

Redaktion: Dr. K. E. Lusser, St. Gallen

Vom öffentlichen und privaten Bildungswesen in England.

Adel und Geistlichkeit beherrschten im Mittelalter die englischen Schulen und Hochschulen, und machten sie zu aristokratischen Einrichtungen.

Da sind z. B. noch heute die großen, vornehmen Public schools, etwa 150 an der Zahl. Sie gehen auf die alten Kloster- und Adelschulen zurück und sind trotz des Namens Privatschulen und große Selbstverwaltungskörper, die auf reichen Stiftungen beruhen. Auf diesen Schulen und Hochschulen steht die Ausbildung des jungen Mannes zum gläubigen Christen und Gentleman, und damit die Bildung des Charakters, noch heute im Vordergrund. Eigentümlich ist diesen Schulen und Hochschulen die Wohngemeinschaft der Zöglinge (residential system). In Oxford und Cambridge gibt es eine große Anzahl sogenannter Colleges, in denen Studenten (und neuerdings auch Studentinnen) nach hergebrachtem Stil leben. Daß bei der Charakterbildung der sportlichen Betätigung weiter Raum gewährt wird, ist bekannt.

Das öffentliche Schulwesen liegt in der Hand der Gemeinden.

An die Elementary school schließt sich einerseits die Mittelschule (meist Central school genannt) und die Berufsschule an (oft Technical school genannt), andererseits aber das Gymnasium, die Secondary school. Alle diese Schulen sind Externate (Day schools).

Daneben besteht eine Anzahl von Privatschulen (Public schools), die meist wiederum Internate sind (Boarding schools), und zwischen den Public schools und dem öffentlichen Schulwesen die Mitte halten. Sind sie für Mädchen bestimmt, so tragen sie oft den Titel High school. Auch der Titel Grammar school ist häufig. Viele dieser Schulen sind im Besitz des Leiters, andere sind Stiftungen religiöser Gemeinschaften, z. B. die Quäkerschulen. Zur Aufnahme in die Public- und andere Privatschulen bereiten Preparatory schools vor.

Während die kommunalen Schulen aller Art häufig schulgeldfrei sind oder zum mindesten über zahlreiche Stipendien (scholarships) verfügen, ist der Besuch der Public schools mehr oder minder teuer. Man rechnet etwa 125 bis 200 Pfund pro Schuljahr.

Neben den beiden alten Universitäten Oxford und Cambridge besteht längst eine Anzahl neuer (London, Birmingham, Bristol, Durham, Exeter, Leeds, Manchester, Sheffield, Nottingham, Reading und Wales). Vom neueren Typ sind auch die schottischen Universitäten Aberdeen, Glasgow, Edinburgh und St. Andrews. Sie alle haben viele Externe als Studenten.

Trotz der erwähnten Verschiedenheiten und des Mangels einer organisatorischen Zusammenfassung stellt das englische Schul- und Hochschulwesen eine geistige Einheit dar. Charaktererziehung, Spiel und Sport stehen überall mit im Vordergrund, und auch die neuen Universitäten haben ihre Colleges. Andererseits können sich auch die alten Hochschulen und Public schools der Notwendigkeit nicht verschließen, auf die akademischen Berufe und das Leben vorzubereiten. Hierbei spielen auch die zahlreichen Prüfungen, die vor Universitäten und staatlich beaufsichtigten Körperschaften abgelegt werden, eine Rolle. Sie sichern eine gewisse Einheitlichkeit des Lehrplans. Auf den modernen Boarding schools herrscht vielfach Koedukation.

Schulbau und Studiengang sind im allgemeinen folgende: Unterste Schulart ist die Elementary school, meist eine öffentliche Anstalt (bzw. die private Preparatory school). Sie hat oft eine untere Abteilung, das Junior-Department für die Jugend vom 7. bis 11., und ein Senior-Department für das 11. bis 14. Lebensjahr. An die Elementary schools schließen sich die Central-, oft aber auch unmittelbar die Secondary schools bzw. Public schools an. In die Central school kann man unter Umständen schon nach Absolvierung des Junior-Departments eintreten. Manche Central schools ähneln den Secondary schools.

Die Secondary schools haben meist einen vierjährigen Lehrgang (12. bis 16. Lebensjahr), der bis zur ersten Schulprüfung

führt, die hier und da sogar als Ersatz für die Matrikulation gilt, durch die man zur Universität zugelassen ist. Hierauf folgt dann ein zweijähriger Lehrgang (advanced course) mit einer Prüfung, die unter Umständen sogar die erste Universitätsprüfung, das intermediate ersetzt.

Für den Eintritt in die Universität ist, wie gesagt, die Matrikulation erforderlich. Ausländische Studenten müssen im Besitz eines Abiturs sein, das als gleichwertig anerkannt wird. Sie müssen im allgemeinen eine besondere Eintrittsprüfung und gute englische Sprachkenntnisse vorweisen.

Der Tradition entspricht es, daß die Universitäten, und besonders die alten, auch heute noch von Studierenden besucht werden, die lediglich die Ertüchtigung zum Gentleman erstreben (passmen). In der Mehrzahl sind die Studierenden, welche auf eine akademische Berufslaufbahn zustreben, diese heißen Honours students, und wenn sie bereits einen zweiten Grad erreichen wollen, Research students. Sie erwerben die Honour Degrees (Grade). Der englische Student heißt, solange er noch keinen Degree hat, Undergraduate. Sein Lehrplan ist streng geregelt, und auch in seiner Lebensführung wird er strenger gehalten als der deutsche. An Diplomen werden verliehen — von Unterschieden im einzelnen abgesehen — der Bachelor of Arts (B. A.), der Bachelor of Science (B. Sc.) und verschiedene andere Fachbachelors. Voraussetzung sind drei bis vier Studienjahre und die entsprechende Prüfung. Weiter werden Master- und Dokortitel verliehen.

Das englische Studienjahr läuft von Anfang Oktober bis Anfang Juli und ist in drei Terms eingeteilt. Man rechnet für Cambridge und Oxford mit 86 bis 150 und für die anderen Universitäten mit 50 und mehr Pfund pro Studienjahr.

Das Studium der Medizin dauert gewöhnlich fünf Jahre, die klinischen Trimester einbegriffen, und das der Zahnheilkunde vier Jahre. Apotheker wird man nach vierjährigem Studium.

Der Gang des Rechtsstudiums ist theoretisch und praktisch. Man unterscheidet in der Anwaltschaft solicitors und barristers. Die ersteren verkehren mit den Mandanten und weisen sie den barristers zu, die sie vor Gericht vertreten.

Die barristers haben Zünfte, die bestimmen, wer zum Studium zugelassen wird. Der angehende barrister macht nach drei Jahren seine Prüfung und arbeitet ein bis zwei Jahre bei einem älteren Kollegen, den er dafür bezahlt. Die Gesamtkosten betragen einschließlich des Lebensunterhalts etwa 1200 Pfund.

Der Solicitor-Anwärter muß ebenfalls drei Jahre studieren und zwei Jahre praktisch arbeiten. Solicitors müssen stets englische Staatsbürger sein, barristers nicht.

Das Philologiestudium und das entsprechende der Naturwissenschaften dauert bis zum Master sechs bis sieben Jahre. Lehrer wird man oft durch gute Beziehungen zum Headmaster (Direktor) einer Schule.

Das landwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Studium dauert in der Regel drei Jahre. Technische Fächer studiert man an den verschiedensten Hochschulinstituten.

Sehr entwickelt ist das Abendschulwesen für Erwachsene.

Dr. Schw.

Demokratie in der Schulstube!

Die Aufgaben, die der demokratische Staat stellt — Aufgaben, die jeden Einsatz wert sind, so ungünstig Zeitlage und Zeitstimmung zu sein scheinen — sind ihrem Wesen nach Aufgaben der *Erziehung* — Erziehung zum Charakter, wie ihn die Gemeinschaft braucht, Erziehung zu politischer Einsicht, ohne die der Staat scheitert.

Werner Näf („Entwicklung und Krise der Demokratie“, Verlag Herb. Lang, Bern).

Mitteilung von Redaktion und Verlag. Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend wurde mit diesem Heft wiederum ein etwas größerer und leserlicher Drucksatz gewählt. Da jedoch einige Beiträge bereits gesetzt waren, konnte der neue Satz in diesem Hefte noch nicht überall eingeführt werden.